

Datum: 8.5.2015
Zeichen: C/CP/CS/mf/

V8a@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
lufffahrt@wko.at
rechtspolitik@iv-net.at

Stellungnahme zur BVergG-Novelle 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flughafen Wien Aktiengesellschaft (FWAG) liegt der Entwurf der Bundesvergabegesetz-Novelle 2015 zur Begutachtung vor.

Wir dürfen dazu innerhalb offener Frist wie folgt Stellung nehmen:

Die **Umsetzung des EuGH-Erkenntnisses C-19/13, *Fastweb SpA***, wonach die im Unionsrecht vorgesehene Konsequenz der Unzulässigkeit einer Einbringung eines Feststellungsantrages (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) eintritt, wird zur Klarstellung der Rechtslage im Bundesvergabegesetz beitragen und ist deshalb als grundsätzlich **positiv zu bewerten**.

Die Einfügung einer entsprechenden Parallelregelung zu § 73 BVergG im Sektorenbereich führt zur Schließung einer Gesetzeslücke und wird in diesem Bereich einen maßgeblichen Beitrag zur Rechtssicherheit leisten.

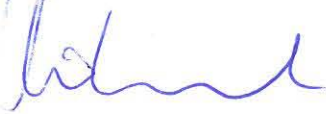
Die gesetzliche Verankerung des **Bestbieterprinzips wird dagegen als kritisch betrachtet**. Zwar steht die Flughafen Wien Aktiengesellschaft dem Rechtsinstitut des Bestbieterprinzips positiv gegenüber, eine gesetzlich vorgesehene Verpflichtung zur Anwendung des Bestbieterprinzips führt jedoch unserer Meinung nach zu erhöhten Aufwendungen im Beschaffungsprozess und so am Ziel einer effizienten und kostengünstigen Beschaffung vorbei. Hier sei auch auf die Ausführungen der Wiener Stadtwerke Holding AG zu §§ 79 und 236 verwiesen.

Die geplanten **Neuerungen bei der Bekanntgabe und Prüfung der Subunternehmerkette erscheinen überschießend**. Im Gegensatz zum offenen Verfahren, bei denen die Prüfung nur auf das für den Zuschlag in Frage kommende Angebot beschränkt bleiben kann, müssten bei zweistufigen Vergabeverfahren hier bereits mit dem Teilnahmeantrag alle Subunternehmer (nicht nur die für die Eignung notwendigen!) von jedem Bewerber genannt und entsprechend geprüft werden. Dies würde zu einem enormen Aufwand für Auftraggeber im Beschaffungsprozess führen.

Zuletzt wird auf die fehlende Parallelregelung zu den §§ 14 Abs 3, 15 Abs 4 und 16 Abs 6 BVergG im Sektorenbereich in den §§ 182 Abs 3, 183 Abs 4 und 184 Abs 5 BVergG hingewiesen. Diese Klarstellung gemäß dem VwGH-Erkenntnis 2013/04/0025 fehlt im Sektorenbereich.

Es wird höflich um Berücksichtigung dieser Stellungnahme ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Köberl
Generalsekretär